

Was ist bei einem Todesfall vorzukehren?

Wegleitung für die Hinterbliebenen

**KANZLEI**  
Bremgarterstrasse 1  
8967 Widen

Telefon 056 649 29 19  
Telefax 056 649 29 99  
kanzlei@widen.ch  
www.widen.ch

**Gemeindeschreiber**  
Felix Irniger  
**Stellvertreterin**  
Karin Villiger  
**Mitarbeiterin**  
Tamara Rüegg



**ÖFFNUNGSZEITEN**  
**Montag**  
08.00 – 11.30 Uhr  
14.00 – 18.30 Uhr  
**Dienstag bis Donnerstag**  
08.00 – 11.30 Uhr  
14.00 – 16.30 Uhr  
**Freitag**  
07.00 – 14.00 Uhr

## Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

<b>Todesfall zu Hause infolge Krankheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzt benachrichtigen.</li> <li>• Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt benachrichtigen (Telefon Nummer 117 oder 144)</li> <li>• Arzt stellt ärztliche Todesbescheinigung aus.</li> </ul>
<b>Todesfall infolge eines Unfalls</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</li> <li>• Polizei benachrichtigen (Telefon Nummer 117)</li> </ul>
<b>Todesfall im Spital oder Heim</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Einsargung und Überführung sowie Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung werden in der Regel durch Spital oder Heimbehörden übernommen.</li> </ul>
<b>Nächste Angehörige benachrichtigen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich über den Todesfall zu informieren.</li> </ul>
<b>Bestattungsamt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Angehörige/ein Angehöriger der verstorbenen Person hat den Todesfall umgehend (bei Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Arbeitstag), spätestens jedoch innert 2 Arbeitstagen, dem Bestattungsamt des letzten Wohnortes der verstorbenen Person zu melden, um mit diesem Zeit und Datum der Abdankung und der Beisetzung zu vereinbaren sowie eine allfällige Kremation in die Wege zu leiten. (Telefon Bestattungsamt Widen 056 649 29 19).</li> <li>• Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit folgende Dokumente mitzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ärztliche Todesbescheinigung (wenn Todesfall zu Hause)</li> <li>- Familienbüchlein</li> </ul> </li> </ul>
<b>Erdbestattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird eine Aufbahrung im Friedhofgebäude Widen gewünscht?</li> <li>• Reihengrab oder Familiengrab?</li> </ul>
<b>Kremation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird eine Aufbahrung im Friedhofgebäude Widen gewünscht?</li> <li>• Bestehendes Grab, Urnenerdriehengrab, Urnenwand, Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung), Familiengrab?</li> </ul>
<b>Pfarrer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist ein Trauergespräch zu vereinbaren.</li> </ul>
<b>Todesanzeigen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zu entscheiden, ob eine Todesanzeige in der Zeitung und Trauerkarten für Verwandte und Bekannte gedruckt werden sollen.</li> </ul>
<b>Leidmahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für ein ev. Leidmahl ist Platz in einem Restaurant zu reservieren (Menu, Parkierung und Transport).</li> </ul>
<b>Blumen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.</li> </ul>
<b>Arbeitgeber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).</li> </ul>
<b>Pensionskasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern sich die verstorbene Person im Pensionsalter befand oder der Arbeitgeber keine Meldung an die Pensionskasse vornimmt, ist durch die Angehörige selber eine Meldung vorzunehmen.</li> </ul>
<b>Amtlicher Todesschein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der amtliche Todesschein kann gegen eine Gebühr beim Zivilstandsamt des Todesortes beantragt werden.</li> </ul>

## Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

<b>Danksagung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist zu entscheiden, ob eine Danksagung in der Zeitung und Karten für die Verwandten und Bekannten gedruckt werden sollen.</li> </ul>
<b>Testament, Ehe- und Erbvertrag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat die verstorbene Person ein Testament oder einen Ehe- oder Erbvertrag hinterlassen, ist das Dokument der Gemeindekanzlei Widen zu übergeben oder direkt dem Bezirksgericht Bremgarten, 5620 Bremgarten, für die Eröffnung einzureichen.</li> </ul>
<b>Steuerrechtliche Inventarisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinde ist gestützt auf das Steuergesetz verpflichtet, über den Nachlass des Verstorbenen ein Inventar aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung, welche den Angehörigen durch die Abteilung Steuern Bellikon - Widen zugestellt wird.</li> </ul>
<b>Erbenverzeichnis / Erbbescheinigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Verkehr mit Behörden oder Banken haben sich die Erben auszuweisen. Dazu dienen entweder das Erbenverzeichnis oder die Erbbescheinigung.</li> <li>• Das Erbenverzeichnis weist alle gesetzlichen Erben aus. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein Erbenverzeichnis bei der Gemeindekanzlei zu bestellen.</li> <li>• Die Erbbescheinigung berücksichtigt neben den gesetzlichen Erben die Inhalte der letztwilligen Verfügung(en) des Erblassers. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, beim Bezirksgericht Bremgarten, 5620 Bremgarten, eine Erbbescheinigung zu bestellen.</li> </ul>
<b>AHV / IV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten die Angehörigen bei der Gemeindezweigstelle SVA Widen.</li> <li>• Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</li> <li>• In allen Zweifelsfällen gibt die Gemeindezweigstelle SVA Widen gerne Auskunft.</li> <li>• Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen (Telefonnummer 022 795 91 11).</li> </ul>
<b>Versicherungen, Mietverträge, Telefonanschluss, Strom, Abonnement etc.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information und wenn nötig kündigen. Vermutlich wird von den Stellen eine amtliche Todesbescheinigung verlangt (siehe unter Amtliche Todesbescheinigung).</li> </ul>
<b>Bank und Post</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der Banken/Post, bei welchen der Erblasser über Vermögen verfügte.</li> </ul>
<b>Grabdenkmal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabdenkmal bestellen. (Bitte die Vorschriften gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Widen beachten.)</li> </ul>
<b>Grabunterhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabunterhalt regeln.</li> </ul>
<b>Grundbuchamt bei Grundbesitz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung (siehe oben) vorzulegen.</li> </ul>